



Kanton Zug

Obergericht **EINGEGANGEN**

- 7. Jan. 2021

Erl.....

**II. Zivilabteilung
Einzelrichterin**

Z2 2020 54

Verfügung vom 6. Januar 2021

in Sachen

Glencore AG, Baarer mattstrasse 3, 6340 Baar,

vertreten durch [REDACTED]

Gesuchstellerin,

gegen

Verein Konzernverantwortungsinitiative, Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern,

vertreten durch RA Dr.iur. Willi Egloff und/oder RA lic.iur. Thomas Tribolet,

advocaturbüro advocomplex gmbh, Zinggstrasse 16, 3007 Bern,

Gesuchsgegner,

betreffend

unlauteren Wettbewerb / Persönlichkeitsschutz

(vorsorgliche bzw. superprovisorische Massnahmen)

Gestützt darauf, dass

- die Glencore International AG (nachfolgend: Gesuchstellerin) mit Gesuch vom 23. November 2020 den Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen den Verein Konzernverantwortungsinitiative (nachfolgend: Gesuchsgegner) beantragte, wobei diese Massnahmen ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei superprovisorisch anzuordnen seien (act. 1);
- mit Verfügung vom 24. November 2020 das Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen abgewiesen und dem Gesuchsgegner Frist angesetzt wurde, um zum Gesuch Stellung zu nehmen (act. 3);
- der Gesuchsgegner das Gesuch mit Eingabe vom 4. Dezember 2020 fristgerecht beantwortete und dessen Abweisung beantragte, soweit darauf einzutreten sei (act. 5);
- die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 mitteilte, sie ziehe ihr Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen zurück (act. 6);
- das vorliegende Massnahmeverfahren deshalb zufolge Rückzugs des Gesuches am Geschäftsprotokoll als erledigt abgeschrieben werden kann und die Prozesskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO);
- die Entscheidgebühr bei einem Streitwert von CHF 100'000.00 gestützt auf § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KoV OG auf CHF 1'500.00 festzusetzen ist;
- die vom Rechtsvertreter des Gesuchsgegners eingereichte Honorarnote über CHF 5'524.25 (inkl. Auslagen und MWST) unter Berücksichtigung des Streitwerts (§ 3 Abs. 1 AnwT), des summarischen Verfahrens (§ 6 Abs. 1 AnwT) sowie des Rückzugs des Gesuchs (§ 9 AnwT) zu hoch ausfällt und eine Parteientschädigung von CHF 4'450.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen ist,

wird verfügt:

1. Das Verfahren wird zufolge Rückzugs des Gesuches als erledigt am Protokoll abgeschrieben.
2. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Verfahren von CHF 1'500.00 wird der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Restbetrag wird der Gesuchstellerin von der Gerichtskasse zurückerstattet.
3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von CHF 4'450.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

4. Gegen Ziffer 2 und 3 dieses Entscheids mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
5. Mitteilung an:
- Parteien
 - Gerichtskasse

Obergericht des Kantons Zug
II. Zivilabteilung
Einzelrichterin



lic.iur. A. Hager Celdrán
Abteilungspräsidentin

versandt am: - 6. JAN. 2021

